

AMTLICHER ANZEIGER

BEILAGE ZUM AMTSBLATT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN NR. 28

JAHRGANG 1965

KIEL, 10. JULI

NUMMER 28

Landesregierung

Einziehung von Straßenflächen in der Stadt Kiel

Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 16. Juni 1965 — IV/47 — S 6007/3 —

Im Einvernehmen mit dem Innenminister werden die im Lageplan des Stadtplanungsamtes — Vermessungsabteilung — vom 25. August 1964 ausgewiesenen Straßenflächen im Bereich Adolfstraße/Jungmannstraße/Langer Segen/Breiter Weg/Annenstraße gemäß § 8 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes für Schleswig-

Holstein vom 22. Juni 1962 (GVBl. Schl.-H. S. 237) als öffentliche Straße eingezogen.

Gegen diese Verfügung kann gemäß § 74 VwGO innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger — Beilage zum Amtsblatt für Schleswig-Holstein — beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig, Gottorfstraße 2, schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1965 S. 137

Kreise, Ämter und Gemeinden

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Nordteil des Kreises Eutin (Stadt Eutin, Gemeinden Bosau, Süsel und Malente)

Vom 10. Juni 1965

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 wird verordnet:

§ 1

(1) Den in die Landschaftsschutzkarte mit grüner Umrandung eingetragenen und im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei meiner Behörde unter Nr. 12 geführten Nordteil des Kreises Eutin unterstelle ich (mit Ausnahme der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der in Bebauungs- oder Flächennutzungsplänen als Baugebiete oder für andere Zwecke ausgewiesenen Teile) mit dem Tage der Bekanntmachung

als Landschaftsschutzgebiet „Holsteinische Schweiz“
(Nordteil des Kreises Eutin)

dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

(2) Die Grenze des unter Schutz gestellten Gebietes verläuft im Osten, Norden und Westen mit Ausnahme der Flur 2 der Gemarkung Neukirchen und der Flur 4 der Gemarkung Kreuzfeld an der Kreisgrenze. Im Süden wird das Gebiet von Westen nach Osten wie folgt begrenzt: Kreisgrenze südostwärts Friedrichshof am Schnittpunkt mit der Südgrenze des Staatsforstes Butterberg — Südgrenze Staatsforst Butterberg — Weg nach Friedental zur LIO 176 — LIO 176 bis Neudorf —

Dorfstraße Neudorf — Gemeindegeweg (Verbindung Neudorf/Kreisstraße Nr. 5) — Kreisstraße Nr. 5 bis Eutin, Elisabethstraße — Verlängerung in bisheriger Richtung bis zur Bundesbahnstrecke — entlang der Bundesbahn bis zur Weidestraße — Weidestraße bis zur LIO 57 — LIO 57 bis Grenze Flur 16 der Gemarkung Eutin — Südwest- und Südgrenze der Flur 16 (Sauernkrug) bis Feldweg zum Röbeler Bockholt — dieser Weg in nordwestlicher und dann nordostwärtiger Richtung bis zur Grenze der Gemarkung Eutin — Südgrenze des Waldstückes nördlich des Röbeler Bockholt bis Feldweg zum Hof Gamal — Feldweg zum Hof Gamal — Fußweg Gamal — Zarnekau bis Kreuzung der Fußwege südlich des Waldstückes Schötteln — Westgrenze des Zarnekauer Sees bis zur Straße Zarnekau-Röbel — Grenze Flur 4 der Gemarkung Zarnekau bis zur Kreisgrenze westlich Vinzier.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte 1:25 000, die bei meiner Behörde hinterlegt ist, grün eingetragen.

§ 2

Innerhalb des in § 1 Abs. 2 bezeichneten Landschaftsschutzgebietes ist es verboten:

- Verkaufsstände und Buden aller Art zu errichten, Bild- und Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise anzubringen und Reklame irgendwelcher Art zu betreiben,
- Schutt, Müll und Abfälle an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulagern,
- Zeltlager, Camping- und Parkplätze an anderen als den von mir zugelassenen Stellen anzulegen, sowie Zelte, Wohnwagen oder Wohnbehausungen anderer Art an anderen als den vorgenannten Stellen aufzustellen.
- die Ruhe der Natur und den Naturgenuß durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

- e) Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wissenschaftlicher, heimat- und volkskundlicher Bedeutung (z. B. Hünengräber, Wallanlagen, Bäume, Baumgruppen und Quellen) zu beschädigen oder zu verunstalten,
- f) Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, sowie Tümpel und Teiche zu beseitigen.

§ 3

(1) Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet, die das Landschaftsbild verunstalten, die Natur schädigen oder den Naturgenuß beeinträchtigen und nicht nach § 2 verboten sind, bedürfen meiner Genehmigung.

Das gilt im besonderen:

- für die Errichtung von baulichen Anlagen sowie für die Vornahme wesentlicher baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten,
- für die Errichtung von Hochspannungsleitungen,
- für die Anlage befestigter Wege oder Straßen, sowie künstlicher Wasserläufe,
- für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt.
- für die Neuregelung des Abflusses von Wasserläufen, für die Entwässerung und Kultivierung von Hochmooren und für die Trockenlegung von Teichen,
- für die Beseitigung von Einzelbäumen über 60 cm Brusthöhendurchmesser mit Ausnahme der üblichen Nutzung an Landstraßen, von Baumgruppen und Baumalleen, für die Entnahme von mehr als 40 Prozent des Holzbestandes aus Parkanlagen und Feldgehölzen, sowie für die Aufforstung von Nichtholzbodenflächen,
- für die Anlage von Zeltlagern, Camping- und Parkplätzen.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Zweck der Verordnung durch Auflagen gesichert werden kann.

(3) Der Genehmigung bedarf es nicht zur Anlage oder zum Ausbau von Wegen für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, für die Entnahme von Bodenbestandteilen zum eigenen Bedarf der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Dorfgemeinden, sowie für die Binnenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Gräben und Dränagen.

(4) Aus einer Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erwächst kein Anspruch auf Genehmigungserfordernisse aus anderen Rechtsvorschriften.

(5) Soweit für die unter (1) genannten Vorhaben auf Grund anderer Rechtsvorschriften ohnehin meine Genehmigung einzuholen ist oder Bewilligungsanträge bei Behörden des Landes gestellt werden, bedarf es keines besonderen Antrages an die untere Naturschutzbehörde.

§ 4

Unberührt bleiben

- Nutzungen und Maßnahmen einer ordentlichen Garten-, Land- und Forstwirtschaft,
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 5

Ausnahmen von den Verboten des § 2 dieser Verordnung können in besonderen Fällen von mir zugelassen werden. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 6

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes verfolgt.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für Schleswig-Holstein — Amtlicher Anzeiger — in Kraft.

Gleichzeitig werden die Landschaftsschutzverordnungen „Holsteinische Schweiz“ vom 16. Juni 1959 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 242) und „Kleiner Eutiner See“ vom 7. Oktober 1954 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 291) sowie die Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung vom 2. Dezember 1964 aufgehoben.

Eutin, den 10. Juni 1965

Kreis Eutin
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1965 S. 137

**Verordnung
über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr
mit Kraftdroschken nach § 46 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes im Kreis Süderdithmarschen**

Vom 28. Juni 1965

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 20. Juni 1961 (GVOBl. Schl.-H. S. 111) wird verordnet:

§ 1

Im Gebiet des Kreises Süderdithmarschen sind die Beförderungsentgelte Festpreise; sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.

§ 2

1. Die Berechnung der Beförderungsentgelte erfolgt nach folgendem Tarif:

- für die Beförderung von 1 bis 3 Personen bei Tage pro angefangenen km . 0,45 DM
- für die Beförderung von mehr als 3 Personen bei Tage pro angefangenen km . 0,50 DM
- für die Beförderung von 1 bis 3 Personen bei Nacht pro angefangenen km . 0,55 DM
- für die Beförderung von mehr als 3 Personen bei Nacht pro angefangenen km . 0,60 DM

Für die Berechnung des Beförderungsentgeltes werden die gefahrenen km vom Droschkenplatz und zurück zugrundegelegt.

2. Als Mindestentgelt für die Benutzung einer Kraftdroschke wird bei Tageszeit ein Betrag von 2,50 DM, bei Nachtzeit ein solches von 3,— DM festgelegt, das laut Abs. 1 anzurechnen ist.

§ 3

Die Zeit von 6 bis 21 Uhr gilt als Tageszeit, die zwischen 21 bis 6 Uhr als Nachtzeit. Für die Berechnung gilt die Zeit des Fahrtantritts.

§ 4

- Für Wartezeiten sind für die ersten angefangenen 15 Minuten ein Entgelt von 1,— DM zu berechnen, soweit eine Wartezeit von 10 Minuten überschritten ist.
- Für jede weiteren angefangenen 15 Minuten Wartezeit ist ein Entgelt von 1,50 DM zu berechnen.
- Fallen bei ein und derselben Fahrt mehrere Wartezeiten an, gilt die Berechnung der Wartezeit nach Abs. 1 nur für die erste Wartezeit.

§ 5

Handgepäck bis zu 25 kg ist unentgeltlich zu befördern. Für jede weiteren angefangenen 25 kg ist auf